©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Die badische Verordnung über die Bekämpfung der Bienenseuchen.

Von Dr. B. Geinitz, Institut für Bienenkunde, Freiburg i. Br.

Höchstleistungen sind nur von gesunden Körpern zu erwarten. Dies gilt für Menschen und Tiere in gleicher Weise. Auch kranke Bienenvölker bringen keine oder nur geringe Ernten. Der dadurch bedingte Ertragsausfall erreicht Millionenwerte. Denn die jährliche deutsche Honigernte hat einen Wert von 30—40 Millionen Mark. Der mittelbare Nutzen der Bienenzucht, den die Bienen uns durch die Bestäubung der Obstbäume und zahlreicher anderer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen leisten, ist indessen mit etwa dem zehnfachen Betrag, also mit 300—400 Millionen Mark jährlich anzusetzen. Aus volkswirtschaftlichen Gründen muß daher die Bienenzucht mit allen Mitteln gefördert und so leistungsfähig wie möglich gemacht werden. Dazu gehört nicht an letzter Stelle eine energische Bekämpfung der Bienenkrankheiten. Man hat deshalb auch überall, wo Bienenzucht in sachgemäßer und fortschrittlicher Weise betrieben wird, der Krankheitsbekämpfung gebührende Beachtung geschenkt. Das darf im Besonderen für Baden behauptet werden, wo der badische Landesverein für Bienenzucht seit Jahrzehnten, das Institut für Bienenkunde in Freiburg seit seiner Gründung vor 4 Jahren umfangreiche Arbeit auf diesem Gebiete geleistet hat.

Dauererfolge sind solchen Bemühungen im Allgemeinen aber erst dann beschieden, wenn ein Gesetz sie stützt und trägt, was ja für die seuchenhaften Erkrankungen unserer eigentlichen Haustiere längst der Fall ist. Für die Bienenseuchen ist es die Schweiz, die den ersten Schritt unternommen hat und uns schon lange mit gutem Beispiel vorangegangen ist. Dort ist die Bekämpfung der Faulbrut bereits seit 1909 gesetzlich geregelt. Bei uns wird seit vielen Jahren um das Reichsbienenseuchengesetz gekämpft. Es ist noch nicht erreicht worden. Dagegen wurden durch Gesetz vom 18. Iuli 1928 die Bienen unter die nutzbaren Haustiere und damit in das Reichsviehseuchengesetz aufgenommen. Damit war die rechtliche Grundlage zur Erlassung von Vorschriften über die Bekämpfung der Bienenseuchen gegeben. In einigen anderen Ländern und in einer Reihe von preußischen Provinzen sind entsprechende Verordnungen seither erlassen worden. So hat das benachbarte Württemberg seit dem 17. Juli 1929 eine „Verordnung über die Bekämpfung der Faulbrut". Für Baden ist durch Verordnung des Reichsministers des Innern vom 16. März 1929 die Anzeigepflicht für die Faulbrut, die Nosemaseuche und die Milbenseuche eingeführt worden. Daraufhin wurde im Frühjahr 1930 das Badische Gesetz über die Bekämpfung der Bienenseuchen erlassen. Es enthält den kurzen, aber inhaltsschweren Satz, daß zu gewährende Entschädigungen für vernichtete oder eingegangene Bienenvölker aus der Staatskasse geleistet werden. Zum Vollzug dieses Gesetzes hat nun das Badische Ministerium des Innern eine ausführliche Verordnung erlassen, die am 1. Oktober v. Js. in Kraft getreten ist. Sie wird von der gesamten badischen Imkerschaft mit Dankbarkeit und Genugtuung

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

begrüßt und darf mit Recht als ein wichtiger Fortschritt im Kampf gegen die Bienenkrankheiten gewertet werden.

In den übrigen deutschen Ländern und Provinzen, die schon ähnliche Verordnungen haben, ist nur die Faulbrut anzeigepflichtig gemacht worden, in Baden die Faulbrut, die Milbenseuche und die Nosemaseuche. Die Faulbrut ist seit Jahrhunderten als ein Würgengel der Bienenzucht bekannt. Seit vor rund 25 Jahren ihr Erreger, **Bacillus larvae,** entdeckt und seine Lebens- und Verbreitungsweise näher erforscht wurde, sind alle Kenner darin einig, daß gesetzliche Bekämpfungsmaßnahmen hier erforderlich sind. Die Milbenseuche spielt im übrigen Deutschland noch keine praktisch wichtige Rolle. Für uns in Baden aber besteht dauernd die drohende Gefahr, daß diese verheerende Seuche von der Schweiz oder vom Elsaß her eingeschleppt wird. Ernste Grenzlandnot also auch in der Bienenzucht! Obwohl in besonders darauf gerichteten Untersuchungen des Instituts für Bienenkunde in Freiburg an über 1000 Bienenvölkern die Bienenmilbe zum Glück bisher noch nicht gefunden wurde, so ist doch die Einführung der Anzeigepflicht auch für die Milbenseuche als vorbeugende Sicherung sehr zu begrüßen. So kann dann im Ernstfall sofort energisch vorgegangen werden. Die Nosemaseuche war vom Institut für Bienenkunde nicht als anzeigepflichtig in Vorschlag gebracht worden. Die Verhältnisse liegen in mehrfacher Hinsicht anders als bei der Faulbrut und Milbenseuche. Die Krankheit ist über die ganze Erde verbreitet und kann zu bestimmten Zeiten des Jahres fast auf jedem Bienenstand nachgewiesen werden, häufig anscheinend ohne den befallenen Bienenvölkern zu schaden. Andererseits verläuft sie oft äußerst bösartig und vernichtet ganze Bienenstände. Wir kennen zwar den Erreger, ein Sporentierchen (**Nosema apis**), das in den Mitteldarmzellen der Bienen parasitiert, wissen aber noch garnichts über die Ursache seines bald harmlosen, bald schlimmen Auftretens und haben auch noch keine wirksamen Heil- und Bekämpfungsmethoden. Wenn trotz dieser Unsicherheit die Nosemaseuche mit in der badischen Verordnung erscheint, so wird dies immerhin den Vorteil haben, daß die Bienenzüchter mehr auf diese heimtückische Krankheit achten werden, als dies bisher leider vielfach geschah.

Für den Erfolg ist immer und überall die Entschädigungsfrage von zentraler Bedeutung. Gerade in diesem wichtigen Punkte ist der Badische Staat fortschrittlicher und großzügiger vorgegangen, als alle anderen bisher, indem er für erkrankte und daraufhin vernichtete Völker je nach ihrer Stärke und nach der Jahreszeit angemessene Entschädigungssätze festgelegt hat, die wie erwähnt aus der Staatskasse, also ohne die Imker durch ein Umlageverfahren mit heranzuziehen, gezahlt werden.

Wer die zur Bekämpfung der Krankheiten angeordneten Maßnahmen nicht ausführt, wird ebenso bestraft, wie jeder, der Krankheit oder Krankheitsverdacht nicht meldet. Letzteres ist von besonderer Bedeutung. Denn die Nosemaseuche und die Milbenseuche lassen sich nach ihren äußeren Anzeichen nicht genau erkennen, sondern nur vermuten. Den sicheren Nachweis kann nur die mikroskopische Untersuchung erbringen. Die Faulbrut kann zwar in den meisten Fällen mit dem bloßen Auge einwandfrei festgestellt werden, aber nur

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

von jemandem, der sie kennt. Das ist nun leider immer noch die Minderheit unter den Imkern. Die Mehrheit ist aber durch diese ihre Unkenntnis nicht vor Strafe geschützt. Denn es muß nicht nur vom Ausbruch einer Seuche, sondern auch von „Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen befürchten lassen", Anzeige erstattet werden. Solche verdächtige Erscheinungen, die von keinem einigermaßen aufmerksamen Imker übersehen werden können, sind Absterben der Brut, Absterben von Bienen, Zurückgehen oder Eingehen eines Volkes. Mittelbar sind daher auch die Winterverluste, deren es allein in Baden jährlich schätzungsweise 5000 Völker gibt, anzeigepflichtig. Da das Bienenvolk als Ganzes einen natürlichen Alterstod nicht kennt, so ist beim Eingehen eines Volkes immer der Verdacht auf eine Seuche gegeben. Unsere vorjährigen Untersuchungen haben gezeigt, daß ein großer Teil der Winterverluste durch die Nosemaseuche verursacht wird, für die ja ohnehin die Anzeigepflicht besteht.

Die ausführenden Organe bei der künftigen Bekämpfung der Bienenseuchen sind die Bienensachverständigen, die vom Badischen Landesverein für Bienenzucht vorgeschlagen und von den Bezirksämtern ernannt worden sind. Ihre Zahl ist einschließlich der gleichwertigen und gleichberechtigten Stellvertreter zunächst auf 50 festgesetzt, sodaß auf jedes Bezirksamt im Durchschnitt ein Sachverständiger kommt. Die praktische Erfahrung wird zeigen, ob dies genügt, wie ja überhaupt der ganze Apparat, der durch die Verordnung nun aufgezogen ist, sich natürlich erst einspielen und eine gewisse Zeit arbeiten muß, ehe man sagen kann, ob und wie er sich bewährt. Die Bienensachverständigen haben jedenfalls eine wichtige und vielseitige Aufgabe. Sie müssen nicht nur persönlich geeignet und in der praktischen Bienenzucht tüchtig und erfahren sein, sondern auch über eine besondere Ausbildung in der Erkennung und Bekämpfung der Bienenkrankheiten verfügen. Ein Teil der nun ernannten Sachverständigen hat sich diese Kenntnisse schon vor Jahren erworben und ist seitdem im Auftrag des Badischen Landesvereins für Bienenzucht mit Eifer und Erfolg in der Bekämpfung der Bienenseuchen tätig gewesen. Die Mehrzahl der Herren wurde im Laufe der letzten Jahre in besonderen Bienenseuchenkursen am Institut für Bienenkunde in Freiburg ausgebildet.

Mit der Untersuchung und Behandlung der kranken oder verdächtigen Bienenvölker soll aber die Tätigkeit des Bienensachverständigen nicht erschöpft sein. Er soll darüber hinaus bei den Imkern, die er besucht, aufklärend und anregend wirken, soll ihnen Freund und Berater sein in allen imkerlichen Fragen. Jede richtig angebrachte Belehrung über sachgemäße Pflege und Behandlung der Bienen hilft zugleich mit in dem vorbeugenden Kampf gegen die Bienenkrankheiten. Wenn wir auch auf lange Zeit die direkte Krankheitsbekämpfung nicht entbehren können, so bleibt doch der Spruch wahr, daß Vorbeugen eben besser ist, als heilen. So können die Männer, die durch das Vertrauen ihrer Vereine auf den verantwortungsvollen Posten des Bienensachverständigen berufen wurden, in gemeinsamer Arbeit mit dem Badischen Landesverein für Bienenzucht und dem Institut für Bienenkunde in Freiburg der heimischen Bienenzucht wertvolle Dienste leisten.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.

Jahr/Year: 1926-1933

Band/Volume: NF_2

Autor(en)/Author(s): Geinitz Bruno

Artikel/Article: Die badische Verordnung über die Bekämpfung der Bienenseuchen. (1930) 256-258